

# Allgemeine Ausbildungsbedingungen (AAB)

Überarbeitete Version Juni 2016

Grundlage: Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen vom 23. April 2013 und Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung vom 4. Nov. 2013

## Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Aufnahme</u>	<u>4</u>
1.1	Formale Aufnahmebedingungen IfA	4
1.1.1	Gleichwertigkeitsgesuch	4
1.2	Aufnahmeverfahren	5
1.2.1	Anmeldung	5
1.2.2	Bearbeitung der Anmeldung	5
1.2.3	Abklärung der Ausbildungsvoraussetzungen	5
1.2.4	Zulassung	6
1.2.5	Ablehnung der Zulassung	6
1.2.6	Ausbildungsvertrag und Auflagen	6
1.3	Anrechnung von Vorleistungen	6
<u>2</u>	<u>Ausbildung</u>	<u>6</u>
2.1	Zweck der Ausbildung	6
2.2	Aufbau der Ausbildung	6
2.2.1	Dauer der Ausbildung und Lernstunden	6
2.2.2	Ausbildungsgruppen	7
2.2.3	Kompetenznachweise	7
2.2.4	Ausbildungsbegleitung	7
2.2.5	Ausbildungssupervision	8
2.2.6	Praxisbesuch	8
2.2.7	Ausbildungsformen	8
2.2.8	Seminarzeiten	9
2.2.9	Praxisausbildung	9
2.3	Fachliteratur	9
2.4	Informationspflicht	10
2.5	Webseite IfA / Austauschplattform	10
2.5.1	Nutzungsbedingungen Austauschplattform	10
2.6	Reservation der Unterkunft während Seminarwochen	10
2.7	Termine und Fristen in der Ausbildung	10
<u>3</u>	<u>Qualifikationsverfahren</u>	<u>11</u>
3.1	Modulzertifikate	11
3.1.1	Präsenzzeit	11
3.1.2	Kompetenznachweise	11
3.1.3	Beurteilung der Kompetenznachweise	12
3.1.4	Überarbeitung von Kompetenznachweisen	12
3.1.5	Beschwerdeinstanz	13
3.1.6	Verhinderung / Nichteinhalten von Terminen	13
3.1.7	Wiederholen von Kompetenznachweisen	13
3.2	Teilnahme Ausbildungssupervision	13

3.3	Assessment	13
3.3.1	Ablauf Assessment	14
<u>4</u>	<u>Absenzen, Unterbruch oder Abbruch</u>	<u>14</u>
4.1	Ausbildungsunterbruch	14
4.2	Ausbildungsabbruch	15
4.3	Absenzen Regelung	15
<u>5</u>	<u>Ausbildungsabschluss</u>	<u>15</u>
5.1	Diplom Arbeitsagogin IfA, Arbeitsagoge IfA	15
5.2	Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen	16
5.3	Zulassung zur HFP Arbeitsagogik	16
<u>6</u>	<u>Kosten</u>	<u>17</u>
6.1	Aufnahmegebühr	17
6.2	Ausbildungskosten	17
6.3	Kosten für Unterkunft und Verpflegung während Wochenseminaren	17
6.4	Rückerstattung	17
<u>7</u>	<u>Urheberrecht</u>	<u>17</u>
<u>8</u>	<u>Datenschutzbestimmungen</u>	<u>18</u>
<u>9</u>	<u>Verweis, Ausschluss aus der Ausbildung</u>	<u>18</u>
<u>10</u>	<u>Beschwerdeverfahren, Rechtsmittel</u>	<u>18</u>
<u>11</u>	<u>Haftung</u>	<u>19</u>
<u>12</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	<u>19</u>
<u>13</u>	<u>Gerichtsstand</u>	<u>19</u>
<u>14</u>	<u>Inkrafttreten</u>	<u>19</u>

# 1 Aufnahme

## 1.1 Formale Aufnahmebedingungen IfA

Für die Zulassung zur Ausbildung Arbeitsagogin IfA, bzw. Arbeitsagoge IfA gelten kumulativ folgende Voraussetzungen:

- a) Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit mindestens dreijähriger Berufspraxis  
oder  
allgemeinbildender Abschluss auf Sekundarstufe 2 (z. B. Matura) mit mindestens dreijähriger Berufspraxis  
oder  
Abschluss auf der Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) mit mindestens dreijähriger Berufspraxis
- b) Arbeitsagogische Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten bei Ausbildungsbeginn.
- c) Arbeitsagogische Tätigkeiten von mindestens 60% in einem anerkannten arbeitsagogischen Berufsfeld in der aktuellen Stellenbeschreibung  
oder  
Bestätigung des Arbeitgebers, dass während der Ausbildung arbeitsagogische Tätigkeiten von mindestens 60% in einem anerkannten arbeitsagogischen Berufsfeld ausgeführt werden können.

Bewerberinnen und Bewerber, welche die formalen Aufnahmebedingung unter Punkt a) nicht erfüllen, können beim Institut für Arbeitsagogik ein entsprechendes Gleichwertigkeitsgesuch stellen.

### 1.1.1 Gleichwertigkeitsgesuch

Wer die formalen Anforderungen bezüglich Vorbildung nicht erfüllt, kann die Aufnahme an die Ausbildung des IfA via Gleichwertigkeitsverfahren beantragen. Dieses soll folgende Punkte beinhalten:

- Schulbildung
- Ausbildungen
- Fort- und Weiterbildungen
- Bisherige Arbeitserfahrungen und berufliche Tätigkeiten
- Erfahrungen als Mutter oder Vater
- Andere Erfahrungen

Das Gesuch wird von der Geschäftsleitung IfA überprüft. Bei einem positiven Entscheid kann die ordentliche Bewerbung eingereicht werden.

Die Anerkennung des Gleichwertigkeitsgesuchs berechtigt zur Aufnahme der Ausbildung als Arbeitsagoge/-in am IfA. Das Gleichwertigkeitsverfahren IfA berechtigt nicht zur Zulassung zur Höheren Fachprüfung Arbeitsagogik.

## 1.2 Aufnahmeverfahren

Der Ausbildungsbeginn erfolgt gemäss Ausschreibung. Es besteht kein Anmeldeschluss. Die Anmeldung kann jederzeit eingereicht werden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

### 1.2.1 Anmeldung

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Tabellarische Personalien mit Passfoto: Aus- und Weiterbildungen, berufliche Tätigkeiten
- Lebenslauf auf einer A4-Seite im Fliesstext mit den wichtigsten Ereignissen
- Motivation: Erläuterungen zur Berufsmotivation, Beschreibung der Beziehung zur Klientel, Umgang mit psychischen und physischen Belastungen am Arbeitsplatz, Erfahrungen als Mitglied eines Teams, Erwartungen und Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausbildung
- Aktuelle Stellenbeschreibung oder Bestätigung des Arbeitgebers über arbeitsagogische Tätigkeit während der Ausbildung
- Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers (Institution während der Ausbildung)
- Kopie des Fähigkeitsausweises: Bei abgeschlossener Berufslehre, Matura oder gleichwertiger Ausbildung. Bei Ausbildungen ohne staatlichen Fähigkeitsausweis, sind Dauer und Inhalt der Ausbildung anzugeben
- Praxis-Ausbildungskonzept der Organisation (Institution während der Ausbildung)
- Vorstellen der Institution (evt. Dokumentation)

### 1.2.2 Bearbeitung der Anmeldung

Der Anmeldungseingang wird schriftlich bestätigt. Falls die formalen Zulassungsbedingungen erfüllt und die Bewerbungsunterlagen vollständig sind, wird das Bewerbungsdossier mit dem Eingangsdatum versehen und als definitive Anmeldung gewertet.

Bei unvollständigen Dossiers wird das Eingangsdatum erst beim Eintreffen der ausstehenden Unterlagen festgelegt. Die Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens der definitiven Anmeldungen vergeben. Sind die verfügbaren Ausbildungsplätze besetzt, so wird eine Warteliste geführt.

### 1.2.3 Abklärung der Ausbildungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber, welche die formalen oder gleichwertigen (via Gleichwertigkeitsgesuch) Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zu einem Abklärungsgespräch eingeladen.

In einem standardisierten Verfahren wird überprüft, ob Bewerbende die notwendigen Voraussetzungen für die theoretische Ausbildung erfüllen. Folgende Kompetenzbereiche werden gezielt erfasst und diskutiert:

- Persönliche Eignung: Kommunikative Fähigkeiten, Fähigkeit zur Selbstreflexion, Belastbarkeit und Ausdauer (Selbstkompetenz)
- Bewährung in bisherigen Arbeitssituationen (Fachkompetenz)
- Bewährung in bisherigen Ausbildungssituationen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und kognitive Voraussetzungen (Kognition)
- Ausbildungsmotivation und reflektierte Erfahrungen über den Beruf der Arbeitsagogin / des Arbeitsagogen

#### 1.2.4 Zulassung

Zur Ausbildung Arbeitsagogik am IfA wird zugelassen, wer die formalen Aufnahme-kriterien erfüllt und die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen mit sich bringt. An die Zulassung können Bedingungen geknüpft werden.

Der Entscheid über die Aufnahme wird mündlich im Anschluss an das Abklärungsgespräch eröffnet und schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Abklärungsgespräch bestätigt. Er wird nicht begründet.

Die Zulassung berechtigt zur Aufnahme der Ausbildung als Arbeitsagoge/-in am IfA. Die Zulassung IfA entspricht aber nicht der Zulassung zur Höheren Fachprüfung. Dafür gelten die Bestimmungen gemäss Prüfungsordnung HFP Arbeitsagogik. Bewerbende erhalten beim Aufnahmeverfahren Informationen zu den Zulassungsbedingungen HFP und Hinweise auf möglichen Entwicklungsbedarf im Hinblick auf die HFP.

#### 1.2.5 Ablehnung der Zulassung

Abgewiesene Bewerberinnen oder Bewerber werden bei der Eröffnung des ablehnenden Entscheids über die Ablehnungsgründe mündlich informiert. Diese werden anschliessend schriftlich bestätigt.

#### 1.2.6 Ausbildungsvertrag und Auflagen

Der Ausbildungsvertrag und allfällige Auflagen werden den aufgenommenen Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Aufnahmeentscheid zugeschickt. Der Ausbildungsvertrag wird rechtskräftig bei Unterzeichnung innerhalb Monatsfrist.

### 1.3 Anrechnung von Vorleistungen

Im Rahmen von früheren Aus- und Weiterbildungen erworbene Ausbildungsinhalte oder Zertifikate können vom IfA auf Antrag anerkannt werden.

## 2 Ausbildung

### 2.1 Zweck der Ausbildung

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen integrieren Menschen mit erschwertem Zugang zur Arbeitswelt in einen produktiven Arbeitsprozess. Die Ausbildung zum Diplomierten Arbeitsagogen IfA, zur Diplomierten Arbeitsagogin IfA ist eine praxisorientierte, berufsbegleitende Ausbildung. Sie befähigt Studierende mit Abschluss einer beruflichen Grundbildung zu einer professionellen Ausübung des arbeitsagogischen Berufsauftrages.

Die Ausbildung und die Modulzertifikate sind von der Trägerschaft der Höheren Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen (HFP Arbeitsagogik) anerkannt. Die Modulzertifikate bilden eine Voraussetzung für die Zulassung zur HFP Arbeitsagogik.

### 2.2 Aufbau der Ausbildung

#### 2.2.1 Dauer der Ausbildung und Lernstunden

Die Ausbildung zur/zum dipl. Arbeitsagogin, -agogen IfA dauert zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 80 Tage. Neben 15 Seminarwochen respektive 75 Seminartagen kommen sechs Halbtage für die Ausbildungssupervision, ein Tag Praxisbesuch sowie ein Halbtage für das Assessment dazu.

Die Themen, Lernziele und Ablauf der Ausbildung sind im Ausbildungsplan aufgeführt.

Die totale Lernzeit beläuft sich auf 1'038 Stunden. Davon fallen 487 Stunden als Kontaktstunden (dozentengestützte Lerneinheiten) an. Zusätzlich zu den Kontaktstunden ist mit einer Selbstlernzeit von 550 Stunden zu rechnen. Diese verteilt sich auf 86 Std. Lernzeit in Lerngruppen und 465 Stunden persönlicher Lernzeit für die Vor- und Nachbereitung der Lernthemen, das Literaturstudium sowie die Kompetenznachweise.

#### Aufbau und Lernzeiten

Element	Semester	Tage	Lernzeit (Std.)		
			Kontakt	in Gruppen	Selbst
Seminarwochen (15) Tagesseminare	1. - 4.	75	450	60	150
Kompetenznachweise (4)	2. - 4.	-	04	06	168
Assessment	4.	0.5	05	20	20
Ausbildungssupervision	2. - 3.	3	21	-	12
Ausbildungsbegleitung	1. - 3.	0.5	03	-	03
Gegenseitiger Praxisbesuch	2.	1	3	-	10
Praxis-Aufgaben	1. - 4.	-	-	-	102
Total Ausbildung	1. - 4.	80	487	86	465
			1'038		

#### 2.2.2 Ausbildungsgruppen

**Wochenseminare:** Die Ausbildungsgruppen werden durch das Institut für Arbeitsagogik gebildet. Bei der Zusammensetzung werden Kriterien wie Wohnregion, Institutionszugehörigkeit und Geschlechterverhältnis berücksichtigt. Die maximale Grösse beträgt 22 Studierende. Es besteht kein Wahlrecht für die Studierenden.

**Tagesseminare:** Die Ausbildungsgruppen werden in der Reihenfolge des Eintreffens der definitiven Anmeldungen gebildet.

#### 2.2.3 Kompetenznachweise

Die Studierenden erbringen während der Ausbildung insgesamt 5 Kompetenznachweise. Sie dienen dazu, die sozialen, personalen und fachlichen Kompetenzen zu vertiefen und bilden eine Voraussetzung für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung Arbeitsagogik.

#### 2.2.4 Ausbildungsbegleitung

Die Ausbildungsbegleitung ist ein wesentlicher Teil des Ausbildungskonzeptes. Sie stellt die Verbindung der verschiedenen Ausbildungselemente sicher und unterstützt den individuellen Ausbildungsweg. Die Ausbildungsbegleitung wird von erfahrenen Seminarleitenden des IfA durchgeführt. Diese unterstützen die Studierenden im Umgang mit den drei zentralen Einflussfeldern: Berufliches Umfeld, privates Umfeld und Ausbildung. Während der Ausbildung finden drei Einzelgespräche (je 1., 2. und 3. Semester) statt. Bei Bedarf sind die Ausbildungsbegleitenden jederzeit Ansprechpersonen für die Studierenden.

### 2.2.5 Ausbildungssupervision

Die Ausbildungssupervision verbindet die „theoretischen“ Inhalte der Ausbildung mit dem beruflichen Alltag der Studierenden. Sie dient dem Zweck, neue Lerninhalte durch begleitete Erfahrungsschritte in konkrete berufliche Alltagssituationen zu übertragen und konkrete berufliche Situationen zu reflektieren.

Sie wird in Form von Gruppensupervisionen mit maximal 8 Teilnehmenden durchgeführt. Die Supervisionsgruppen werden durch die Studierenden selbständig in den ersten Ausbildungswochen gebildet. Insgesamt finden 6 Supervisionsveranstaltungen im 2. und 3. Semester statt. Ort und Frequenz legen die Supervisierenden gemeinsam mit den Studierenden fest. Der Besuch aller sechs Ausbildungssupervisionen bis Ausbildungsschluss bildet eine Voraussetzung für das Erlangen des Diploms IfA.

Die Ausbildungssupervision wird durch anerkannte Supervisierende durchgeführt. Das Institut für Arbeitsagogik teilt die Supervisierenden den Supervisionsgruppen zu.

### 2.2.6 Praxisbesuch

Der Praxisbesuch dient ebenfalls dem Praxistransfer und bietet die Möglichkeit, den eigenen arbeitsagogischen Horizont zu erweitern und gegenseitige Anregungen zu erhalten.

Der Praxisbesuch umfasst den Besuchstag, das Feedback der besuchenden Studierenden an den Besuchten und einen Kurzbericht der besuchenden Studierenden zu Händen der verantwortlichen Seminarleitung. Er umfasst einen ganzen Arbeitstag und findet bei einer Klientengruppe statt, die nicht der eigenen entspricht.

Eine kurze Auswertung der gegenseitigen Praxisbesuche findet im Seminarblock (Arbeitsagogik) im Rahmen der Ausbildung statt. Der Praxisbesuch ist Teil der Ausbildung und deshalb verbindlich. Der Besuch wird durch die Unterzeichnung der besuchten Studierenden bestätigt.

### 2.2.7 Ausbildungsformen

Seminarwochen:

Die Seminarwochen dauern von Montagmorgen bis Freitagnachmittag und finden in Bildungszentren statt. Das Institut für Arbeitsagogik versteht dieses Ausbildungsangebot in der Verbindung mit der Anwesenheit im Bildungszentrum.

Die konstanten Ausbildungsgruppen sowie die Anwesenheit in den Bildungszentren garantieren einen grossen Mehrwert. Gegenseitige Unterstützung, intensiver Austausch über Gelerntes sowie das Aufbauen sozialer Kompetenzen sind wichtige informelle Lerngewinne. Ausserdem kann durch den Aufenthalt in den „Lernräumen“ für eine ganze Woche ein konstanter Lernort gestaltet werden, ohne steten Wechsel des Umfeldes. Die Distanz zum beruflichen und privaten Umfeld bewirkt eine veränderte Perspektive und ermöglicht eine Reflektion bisheriger beruflicher und persönlicher Erfahrungen.

Tagesseminare:

Die Ausbildung findet in der Regel an einem Tag pro Woche statt, vereinzelt werden Seminarblöcke von 2-3 Tagen am Stück durchgeführt. Die Ausbildungsgruppen bleiben über die ganze Ausbildungsdauer konstant.

## 2.2.8 Seminarzeiten

Pro Tag finden 6 Lerneinheiten à 60' statt

### Wochenseminare:

Dauer	Montag	09.30 - 12.00	13.30 - 17.30
	Dienstag - Donnerstag	08.30 - 12.00	13.30 - 17.00
	Freitag	08.30 - 12.00	13.00 - 16.30

Pausen 30' pro Halbtage

Verpflegung Mittagessen:	ca. 12.00	je nach Seminarzentrum
Abendessen:	ca. 18.00	je nach Seminarzentrum
Frühstück:	ca. 07.30	je nach Seminarzentrum

### Tagesseminare:

Dauer Seminarartag	08.30 - 12.00	13.15 - 16.45
--------------------	---------------	---------------

## 2.2.9 Praxisausbildung

Die Ausgestaltung der Lernkooperation zwischen IfA, Studierenden und Praxisorganisation ist in separaten Richtlinien geregelt. Die Studierenden gestalten den Ausbildungsprozess hauptverantwortlich.

Während der Ausbildung wird eine arbeitsagogische Tätigkeit von mindestens 60% vorausgesetzt. Die Praxisorganisation verfügt über ein Ausbildungskonzept für Arbeitsagogen und stellt die notwendigen Übungsfelder zur Verfügung, damit Studierende ihr situatives Wissen in der Praxis anwenden, reflektieren und anpassen können. Eine Person seitens des Arbeitgebers (Praxisausbildende) plant und beurteilt mit den Studierenden den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen in der Praxis.

Das IfA seinerseits unterstützt die gegenseitige Vernetzung mit der Durchführung von Tagungen für Praxisausbildende und mit einer Lernplattform. Im Rahmen der Weiterbildungen IfA besteht für Praxisausbildende die Möglichkeit, eine spezifische Weiterbildung für die Praxisausbildung von Arbeitsagoginnen und –agogen zu besuchen.

Die Studierenden geben Namen und Adresse der Praxisausbildenden spätestens in der ersten Seminarwoche bekannt. Ansprechpersonen für Praxisausbildenden beim IfA sind die Lern- und Ausbildungsbegleitenden.

## 2.3 Fachliteratur

Für die Ausbildung wird gewisse fach- und themenspezifische Literatur vorausgesetzt. Die Studierenden erhalten die entsprechende Literaturliste vor Ausbildungsbeginn. Zusätzliche, weiterführende Literatur wird von den Seminarleitenden empfohlen.

## 2.4 Informationspflicht

Folgende Änderungen sind dem Sekretariat IfA unaufgefordert zu melden:

- Wechsel des Arbeitsortes
- Adressänderungen
- Absenzen / Verschiebungen
- eventuelle Arbeitslosigkeit
- Unterbruch, Abbruch

## 2.5 Webseite IfA / Austauschplattform

Das IfA bietet auf seiner Webseite sämtlichen Studierenden und Seminarleitenden die Möglichkeit, in einem passwortgeschützten Bereich auf wichtige allgemeine Informationen wie auch auf ausbildungsgruppen-spezifische Inhalte zuzugreifen. Die Studierenden erhalten die Zugangsberechtigung zur Austauschplattform vor Ausbildungsbeginn. Die Zugangsberechtigung wird spätestens 3 Monate nach Ausbildungsende gelöscht.

Die Studierenden sind aufgefordert, jeweils eine Woche vor Beginn jeder Seminarwoche auf der Plattform die aktuellsten Informationen und Hinweise der Seminarleitenden einzusehen.

### 2.5.1 Nutzungsbedingungen Austauschplattform

Die Austauschplattform IfA ist nur für Ausbildungszwecke bestimmt. Die Nutzung der Austauschplattform mit ausbildungsfremden Inhalten ist verboten. Ausbildungsfremde Inhalte werden vom IfA ohne Vorinformation gelöscht und falls notwendig angezeigt.

## 2.6 Reservation der Unterkunft während Seminarwochen

Das IfA reserviert bei den Seminarzentren eine bestimmte Anzahl Zimmer. Die Zimmerreservation durch die Studierenden für alle Seminarzentren erfolgt in der ersten Ausbildungswoche. Das IfA leitet die gewünschten Reservationen im Anschluss an die Seminarzentren weiter. Die Verantwortung für allfällige Annullationen liegt bei den Studierenden. Es gelten die Annullationsbedingungen der Seminarzentren.

## 2.7 Termine und Fristen in der Ausbildung

Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich Überarbeitungen von Leistungsnachweisen) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss bei der verantwortlichen Person frühzeitig ein Gesuch um Fristverlängerung stellen. Werden Fristen oder Termine ohne Antrag auf Verschiebung oder ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht eingehalten, gelten die betreffenden Leistungsnachweise als nicht erfüllt.

### 3 Qualifikationsverfahren

Das Institut für Arbeitsagogik verfügt über ein mehrstufiges Qualifikationsverfahren. Das Diplom als Arbeitsagoge IfA / Arbeitsagogin IfA erhält, wer folgende Bedingungen erfüllt hat:

- 5 Modulzertifikate
- vollständige, ausgewiesene Teilnahme an der Ausbildungs-Supervision
- beständenes Assessment

#### 3.1 Modulzertifikate

Die Studierenden erlangen für jedes Modul HFP (gemäss Anhang I, Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik) ein Modulzertifikat. Mit dem Erlangen von Modulzertifikaten weisen Studierende nach, dass sie über die erforderlichen arbeitsagogischen Kompetenzen verfügen. Die Modulzertifikate werden am Ende der Ausbildung ausgestellt. Ein Modulzertifikat erhält, wer:

- Die geforderte Präsenzzeit oder allfällige Kompensationsleistungen nachweisen kann und
- einen als erfüllt beurteilten Kompetenznachweis pro Modul vorweisen kann.

##### 3.1.1 Präsenzzeit

Um sicher zu stellen, dass Studierende die den arbeitsagogischen Handlungskompetenzen zugrundeliegenden Lerninhalte erwerben, sind Absenzen von maximal 3 Tagen zugelassen.

##### 3.1.2 Kompetenznachweise

Im Verlaufe der Ausbildung müssen insgesamt 5 Kompetenznachweise erbracht werden. Diese sind den 5 Modulen gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik zugeordnet: Vier Kompetenznachweise werden im Laufe des 2. – 4. Semesters erarbeitet, ein Weiterer wird mit dem Assessment abgelegt. Die Kompetenznachweise sind Teil des Qualifikationsverfahrens am Institut für Arbeitsagogik und bilden zugleich eine Voraussetzung für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung.

Kompetenznachweise werden in drei Nachweisformen mit folgenden Kompetenzaspekten erbracht:

- Projektarbeit (Kompetenzaspekt „Handlungskompetenz im Praxisfeld“)
- Facharbeit (Kompetenzaspekt „Fachwissen“)
- Reflexionsarbeit (Kompetenzaspekt „personale und soziale Kompetenzen“)

Für die einzelnen Module lässt das Institut für Arbeitsagogik folgende Nachweisformen zu:

Module (Wegleitung HFP)	Anzahl	Nachweisformen		
		Reflexion	Facharbeit	Projekt
<b>Modul 1:</b> Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen	1		Facharbeit oder Projekt	
<b>Modul 2:</b> Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen	1		Facharbeit oder Projekt	
<b>Modul 3:</b> Einen Produktions- oder Dienstleistungsbereich einer Institution führen	1		Facharbeit oder Projekt	
<b>Modul 4:</b> Die Zusammenarbeit mit und zwischen den KlientInnen gestalten	1	Reflexion		
<b>Modul 5:</b> Mit internen und externen Kooperations-partnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten	1		Schriftliche Prüfung	
Vorgaben Anzahl und Form	5	1	Insgesamt 2	Insgesamt 2

Das IfA gibt die Nachweisform und Modulzuordnung für das Modul 4 (Reflexion, Lernkompetenz) und das Modul 5 (Facharbeit, schriftliche Prüfung im Rahmen des Assessments) vor. Bei den Modulen 1, 2 und 3 wählen die Studierenden die Kompetenzform (Projekt oder Facharbeit) und ordnen den Kompetenznachweis selbständig einem Modul zu.

### 3.1.3 Beurteilung der Kompetenznachweise

Die Beurteilung erfolgt durch die Studierenden selber (Selbstbeurteilung) und durch die Seminarleitenden IfA (Fremdbeurteilung) nach festgelegten Kriterien und Standards. Bei der Kompetenzform Projekt, erfolgt zusätzlich eine Beurteilung der Projektleitungskompetenzen durch eine Fachperson in der Praxis. Es sind sowohl die schriftliche Dokumentation wie auch die Präsentation des Projekts im Unterricht zu erfüllen.

Die Beurteilung durch die Seminarleitenden des IfA erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Abgabetermin, mittels unterzeichnetem Beurteilungsbogen.

### 3.1.4 Überarbeitung von Kompetenznachweisen

Nicht erfüllte Kompetenznachweise können von Studierenden einmal überarbeitet werden. Die von den Beurteilenden gewährten Fristen für die Überarbeitung sind verbindlich. Die Studierenden reichen den überarbeiteten Kompetenznachweis innerhalb der gesetzten Nachbesserungsfrist vollständig bei der beurteilenden Person ein.

Ein Kompetenznachweis gilt als erfüllt, wenn:

- er fristgerecht und vollständig (Beilagen) beim Sekretariat IfA eingereicht wurde und
- allfällige Überarbeitungsfristen eingehalten wurden und
- alle Beurteilungskriterien gemäss Beurteilungsbogen erfüllt sind

### 3.1.5 Beschwerdeinstanz

Wenn Studierende mit der Beurteilung ihres Kompetenznachweises als „nicht erfüllt“ nicht einverstanden sind, soll der Instanzenweg eingehalten werden: Die Studierenden wenden sich zuerst an den beurteilenden Seminarleiter. Nächsthöhere Beschwerdeinstanz ist die Geschäftsleitung IfA.

### 3.1.6 Verhinderung / Nichteinhalten von Terminen

Ist eine Studierende oder ein Studierender durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis fristgerecht zu absolvieren, so richtet sie oder er frühzeitig ein schriftliches Gesuch um Fristverlängerung an die Geschäftsleitung IfA. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die abschliessende Genehmigung einer Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die Geschäftsleitung IfA.

Wird ein Leistungsnachweis von Studierenden ohne genehmigte Verschiebung und ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht oder verspätet absolviert, gilt der Leistungsnachweis als nicht erfüllt.

### 3.1.7 Wiederholen von Kompetenznachweisen

Es besteht die Möglichkeit „nicht-erfüllte“ Kompetenznachweise maximal einmal zu wiederholen. Wo vom IfA nicht anders vorgegeben (HFP-Module 1, 2, 3 und 4), können Studierende neue Arbeiten einreichen, die nicht bereits vorher besprochen und / oder bewertet wurden. Die Kosten für die Beurteilung von zusätzlichen Arbeiten gehen zu Lasten der Studierenden. Die schriftliche Wissensprüfung (Prüfungsteil 4, Assessment IfA) kann innert 4-6 Wochen nachgeholt werden.

Wer einen Leistungsnachweis auch nach Wiederholung nicht erfüllt, erhält kein Modulzertifikat.

## 3.2 Teilnahme Ausbildungssupervision

Die Teilnahme an allen sechs Gruppensupervisionen bildet eine Voraussetzung für das Diplom IfA. Versäumte Ausbildungssupervisionen müssen - unabhängig von der Begründung - von den Studierenden in jedem Fall nachgeholt werden. Sie können diese in Einzelsupervisionen bei den zugewiesenen Supervisierenden nachholen. Die Kosten für zusätzliche Ausbildungssupervisionen (Mindesttarif BSO) gehen zu Lasten der Studierenden.

Die verantwortlichen Supervisierenden bestätigen die vollständige Teilnahme nach Abschluss der Ausbildungssupervision.

## 3.3 Assessment

Das Assessment IfA wird am Ende der Ausbildung in Arbeitsagogik am Institut für Arbeitsagogik IfA durchgeführt. Es ist ein vielschichtiges Verfahren, welches systematisch Verhaltensleistungen, Kompetenzen und Fachwissen von Studierenden erfasst. Bei der Lösung von realitätsnahen, praxisbezogenen Aufgaben werden vier Kompetenzbereiche beobachtet: Die arbeitsagogischen Handlungskompetenzen sowie soziale, Führungs- und Selbstkompetenzen. Das vorhandene Fachwissen wird ausserdem in Form von schriftlichen Tests überprüft.

Die Ausbildung zur Arbeitsagogin / zum Arbeitsagogen ermöglicht den Studierenden eine Vertiefung und Spezialisierung im Berufsfeld. Studierende weisen im Assessment Kompetenzen nach, die für eine professionelle Berufstätigkeit als Werkstatt-, Atelier-, Gruppenleitende erforderlich sind.

### 3.3.1 Ablauf Assessment

Das Assessment findet in Gruppen von vier Studierenden statt, die aus verschiedenen Ausbildungsgruppen nach dem Zufallsprinzip zusammengestellt werden. Während des Assessments müssen Studierende folgende Aufgaben lösen:

Teil	Form	Aufgabe
Position 1		
1	Gruppengespräch	Schriftliche Analyse einer mehrschichtigen, arbeitsagogischen Fragestellung aufgrund eines Fallbeispiels
		Lösen einer mehrschichtigen, arbeitsagogischen Fragestellung in der Gruppe unter Berücksichtigung von Theorien und Modellen
		Feedback
2	KlientInnen-Gespräch	Vorbereitung und Durchführung eines KlientInnen-Gesprächs aufgrund eines Fallbeispiels
3	Fachgespräch	Fachgespräch zur differenzierten Anwendung des beruflichen Wissens in unterschiedlichen Berufsfeldern und Situationen
Position 2		
4	Schriftliche Wissensprüfung	Berufliches Grundwissen bei der Beantwortung von Multiple Choice Fragen darlegen

Das Assessment IfA ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit der Beurteilung „erfüllt“ abgeschlossen werden.

Jede Prüfungsposition kann separat wiederholt werden. Wird eine Prüfungsposition mit der Bewertung „nicht erfüllt“ abgeschlossen, kann die Prüfungsposition einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsposition 1 (Prüfungsteile 1-3) kann im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Prüfungsposition 2 (Prüfungsteil 4) kann innert 4-6 Wochen wiederholt werden.

Es gilt jeweils das aktuelle Prüfungsreglement.

## 4 Absenzen, Unterbruch oder Abbruch

### 4.1 Ausbildungsunterbruch

Bei Ausbildungsunterbruch aus persönlichen oder beruflichen Gründen kann die Ausbildung innerhalb Jahresfrist ohne weitere Auflagen weitergeführt werden. Bereits geleistete Kursgelder werden angerechnet.

Ein Unterbruch der arbeitsagogischen Tätigkeit von mehr als 3 Monaten ist nur auf Gesuch an die Geschäftsleitung IfA möglich. Bei einem Unterbruch der arbeitsagogischen Tätigkeit während der Ausbildung von mehr als 3 Monaten, entscheidet die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der bisherigen Berufserfahrung der Auszubildenden über einen Ausbildungsunterbruch.

#### 4.2 Ausbildungsabbruch

Bei Ausbildungsabbruch aus persönlichen oder beruflichen Gründen informieren die Studierenden die Geschäftsleitung frühzeitig. Bei Ausbildungsabbruch bleiben die gesamten Ausbildungskosten geschuldet.

#### 4.3 Absenzen Regelung

Die Ausbildung ist grundsätzlich in der bei Ausbildungsbeginn eingeteilten Ausbildungsgruppe zu absolvieren.

Eine Abwesenheit von insgesamt drei Ausbildungstagen (à 6 Stunden) während der ganzen Ausbildung darf nicht überschritten werden.

Bei Absenzen von mehr als 3 Tagen können Studierende die Lerninhalte auf Antrag in anderen Ausbildungsgruppen nachholen oder entsprechende Kompensationsleistungen erbringen. Mit den Kompensationsleistungen belegen Studierende, dass sie wichtige Themen und Lernziele der verpassten Seminare selbständig erarbeitet haben. Umfang und Inhalt der zu erbringenden Kompensationsleistungen werden in Absprache mit den verantwortlichen Seminarleitenden vereinbart.

Absenzen sind durch die Studierenden wenn möglich vorgängig dem Sekretariat IfA zu melden.

Über längere Abwesenheiten oder Ausbildungsunterbrüche muss das Sekretariat IfA respektive die Geschäftsleitung IfA informiert werden. In der Regel können individuell abgestimmte Lösungen getroffen werden.

Für die Annullation von Zimmerreservierungen in den Seminarzentren sind die Studierenden verantwortlich.

## 5 Ausbildungsabschluss

### 5.1 Diplom Arbeitsagogin IfA, Arbeitsagoge IfA

Die Ausbildung am Institut für Arbeitsagogik IfA schliesst mit dem Diplom Arbeitsagoge IfA, Arbeitsagogin IfA ab (vgl. Qualifikationsverfahren). Das Diplom ist ein von den Organisationen der Arbeitswelt anerkanntes Branchenzertifikat und bestätigt Kompetenzen, die für die professionelle Berufstätigkeit als Werkstatt-, Gruppen- oder Atelierleitende erforderlich sind.

## 5.2 Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

Im Anschluss an die Ausbildung am IfA können Interessierte den Abschluss der Höheren Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen anstreben. Die Höhere Fachprüfung ist kein Bestandteil der Ausbildung am Institut für Arbeitsagogik und wird von einer separaten Trägerschaft organisiert und durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI beaufsichtigt. Sie prüft Kompetenzen, die für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit mit Fach- oder Führungsverantwortung erforderlich sind. Wer die Prüfung erfolgreich abschliesst, verfügt über einen eidgenössischen Abschluss auf Tertiärstufe und ist berechtigt, den Titel «Diplomierte Arbeitsagogin, Diplomierter Arbeitsagoge» zu tragen.

Die Module und Modulzertifikate der Ausbildung am Institut für Arbeitsagogik sind durch die Qualitätskommission der HFP Arbeitsagogik anerkannt und bilden eine Voraussetzung für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung. Das Institut für Arbeitsagogik übernimmt keine Verantwortung bezüglich der Zulassung oder dem erfolgreichen Abschluss der HFP Arbeitsagogik.

Das IfA empfiehlt, sich frühzeitig über die Zulassungsbedingungen und die geltende Prüfungsordnung der Höheren Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen zu informieren.

## 5.3 Zulassung zur HFP Arbeitsagogik

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und mindestens 1 Jahr Berufspraxis nachweisen kann;  
oder  
über einen allgemeinbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II oder einen Abschluss auf der Tertiärstufe verfügt und mindestens drei Jahre Berufspraxis nachweisen kann;
- b zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Bst. a), mindestens eine vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und einen Beschäftigungsgrad von mindestens 60% nachweist;
- c über die erforderlichen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt
- d über eine genehmigte Disposition der Diplomarbeit verfügt

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

Für die Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen ist jeweils nur die zum Prüfungszeitpunkt gültige Prüfungsordnung resp. Wegleitung massgebend. Das IfA empfiehlt Interessierten, sich bei Unklarheiten bezüglich Zulassung zur HFP Arbeitsagogik frühzeitig mit dem Prüfungssekretariat in Verbindung zu setzen.

## 6 Kosten

### 6.1 Aufnahmegebühr

Für das Aufnahmeverfahren wird mit der Anmeldebestätigung eine einmalige Aufnahmegebühr in Rechnung gestellt.

### 6.2 Ausbildungskosten

Die im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungskosten umfassen alle unter dem Kapitel „Ausbildung“ der Allgemeinen Ausbildungsbedingungen aufgeführten Leistungen. Sie werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Bei Ausbildungsabbruch werden die gesamten Ausbildungskosten geschuldet.

### 6.3 Kosten für Unterkunft und Verpflegung während Wochenseminaren

Die mit den gewählten Bildungszentren ausgehandelten Preise sind Seminarpauschalen (inkl. Vollpension und Kosten für Seminarräume). Die Kosten sind jeweils am Ende jeder Seminarwoche durch die Studierenden direkt am Ausbildungsort zu bezahlen.

Allfällige Annullationen bei den Seminarzentren liegen in der Verantwortung der Studierenden. Es gelten die Annullations-Bedingungen der jeweiligen Seminarzentren sowie die Regelungen unter dem Punkt „Anwesenheit während Seminarwochen in den Bildungszentren“ der AAB. Die Auswahl der Seminarzentren trifft das Institut für Arbeitsagogik IfA.

Falls Studierende aus zwingenden Gründen nicht im Seminarzentrum übernachten, sind die vom Bildungszentrum ausgewiesenen Tagespauschalen zu bezahlen.

### 6.4 Rückerstattung

Die Anmeldegebühr wird bei einer allfälligen Abmeldung trotzdem geschuldet, bzw. wird nicht zurückerstattet.

Bei Nichtantritt der Ausbildung bleiben die gesamten Ausbildungskosten geschuldet sofern kein Ersatz gefunden werden kann.

Bei Abbruch der Ausbildung bleiben die gesamten Ausbildungskosten geschuldet.

Bei Nichtantritt oder Abbruch von Seminarwochen gelten die Annullationsfristen der jeweiligen Seminarzentren.

Zum Schutz bei Nicht-Antritt oder Abbruch der Ausbildung empfiehlt das IfA eine Annullierungskostenversicherung bei einem entsprechenden Versicherer abzuschliessen. Dabei sind die Bedingungen der Versicherer zu beachten.

## 7 Urheberrecht

Mit Unterzeichnung des Vertrages treten Studierende die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie im Rahmen der Ausbildung schaffen, an das Institut für Arbeitsagogik GmbH ab.

## 8 Datenschutzbestimmungen

Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der gesamten Ausbildung ermittelten Daten und Informationen gelten als schützenswert.

Für die Handhabung des Datenschutzes gelten folgende Regelungen:

- Die Daten sind so zu schützen, dass nur Mitarbeitende und Seminarleitende des Institutes Einblick erlangen können, die direkt mit der Bearbeitung der Daten oder der Betreuung der Personen beauftragt sind
- Bei aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerbern werden die Aufnahmeakten aufbewahrt
- Abgewiesene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten die Anmeldeunterlagen zurück

Alle Mitarbeitenden und Seminarleitenden unterliegen gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Weitergabe von persönlichen Informationen ist nur mit dem Einverständnis der Betroffenen möglich.

## 9 Verweis, Ausschluss aus der Ausbildung

Bei Verstößen gegen die Ausbildungsbestimmungen und Richtlinien des IfA oder die Geschäftsbedingungen der Seminarzentren können von der Geschäftsleitung Disziplinar-massnahmen verordnet werden. Die Disziplinar-massnahmen richten sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstosses.

Die Disziplinar-massnahmen sind

- Schriftlicher Verweis
- Ausschluss von der Ausbildung

Die Geschäftsleitung IfA kann Studierende aus der Ausbildung ausschliessen,

- bei denen sich im Rahmen der Ausbildung oder in der Praxisausbildung herausstellt, dass sie den Anforderungen der Ausbildung oder der Praxis nicht gewachsen sind oder für die Berufsausübung nicht geeignet sind.
- die gegen die Allgemeinen Ausbildungsbedingungen oder die Geschäftsbedingungen der Seminarzentren verstossen oder dem Ansehen des IfA oder des Berufsstandes schaden.
- die ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Den Studierenden ist vor Anordnung einer Disziplinar-massnahme das schriftliche Gehör zu gewähren. Ein Ausschluss ist mündlich zu eröffnen und zu begründen und als Entscheid schriftlich zu bestätigen.

## 10 Beschwerdeverfahren, Rechtsmittel

Beanstandungen im Zusammenhang mit der Zulassung, Disziplinar-massnahmen, Promotion und Erteilung eines Diploms sowie alle übrigen Beanstandungen sind an die Geschäftsleitung zu richten.

Bei Beanstandungen suchen Studierende immer zuerst das Gespräch mit der Geschäftsleitung.

Wird im Gespräch keine Einigung erzielt, kann gegen Entscheide betreffend Zulassung, Disziplinarmaßnahmen, Promotion und Erteilung eines Diploms nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRLNr. 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

## 11 Haftung

Die Studierenden verpflichten sich, die Bestimmungen betreffend Ordnung und Sicherheit der Ausbildungszentren einzuhalten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Studierenden. Das Institut für Arbeitsagogik lehnt jede Haftung ab.

Das Institut für Arbeitsagogik GmbH schliesst jede Haftung aus dem Ausbildungsvertrag aus. Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung für die Vertragsauflösung durch die GmbH z. B. durch Entscheide im Zusammenhang mit Ausschluss aus der Ausbildung o.ä.

## 12 Schlussbestimmungen

Änderungen im Aufbau der Ausbildung aufgrund von Anpassungen der Bestimmungen zur Absolvierung der eidgenössischen Höheren Fachprüfung Arbeitsagogik oder anderen Gründen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bei ungenügender Anzahl von Anmeldungen behält sich das IfA vor, die Durchführung von Ausbildungsgängen zu streichen.

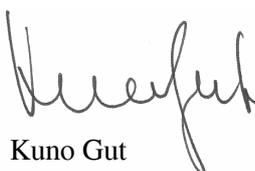
## 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Luzern.

## 14 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Ausbildungsbestimmungen treten zu Beginn eines Ausbildungsgangs in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Luzern, 24.06.16  
Institut für Arbeitsagogik GmbH

  
Kuno Gut  
Geschäftsleiter